

Bank- und Kapitalmarktrecht

BGH: Nach Lastschriftwiderspruch trägt die Schuldnerbank die Beweislast für den Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger

BGB §§ 684 S. 2, 812

Macht ein Kreditinstitut, das auf einem bei ihm geführten Konto eine im Einzugsermächtigungsverfahren erteilte Lastschrift eingelöst hat, einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger der Lastschrift geltend, da der Kontoinhaber eine Genehmigung der Lastschrift endgültig nicht erteilt habe, hat es die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Bereicherungsanspruchs und damit auch das Fehlen einer Genehmigung der Lastschrift durch den Kontoinhaber zu beweisen. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 22.02.2011 – XI ZR 261/09
(OLG Hamburg), BeckRS 2011, 07357

Sachverhalt

Die klagende Bank nimmt die beklagte Lastschriftgläubigerin auf Erstattung eines Lastschriftbetrags in Anspruch, den sie zunächst eingezogen und nach einem Widerruf durch den über das Vermögen der Kontoinhaberin bestellten Insolvenzverwalter zurückgebucht hat. Die Beklagte unterlag in den Vorinstanzen, die Revisionsinstanz hat zur Zurückverweisung geführt.

Entscheidung

Der XI. Zivilsenat des BGH bestätigt zunächst den Ansatz der Vorinstanzen, dass sich der Bereicherungsausgleich nach dem Widerruf einer Lastschrift im Verhältnis zwischen einer Schuldnerbank und dem Zahlungsempfänger unmittelbar vollziehe. Weiter unterstrich der Senat seine Rechtsprechung, nach der ein vorläufiger Insolvenzverwalter Lastschriftgenehmigungen durch den Gemeinschuldner verhindern kann, indem er den Lastschriften widerspricht.

Das Recht des Insolvenzverwalters zum Lastschriftwiderrief besteht aber nur, soweit die jeweilige Lastschrift noch nicht von dem Gemeinschuldner genehmigt wurde. Mit der Genehmigung erlischt das Widerrufsrecht des jeweiligen Kontoinhabers – und damit auch des über dessen Vermögen bestellten vorläufigen Insolvenzverwalters.

Zentral ist die Aussage des BGH, dass es nicht dem Lastschriftbegünstigten, sondern der kontoführenden Bank des Gemeinschuldners als Anspruchstellerin obliegt, darzulegen und zu beweisen, dass die Lastschrift nicht (rechtzeitig) genehmigt wurde. Da die fehlende Genehmigung Anspruchsvoraussetzung des geltend gemachten Bereicherungsanspruchs sei, folge dies aus den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung.

Auch dass eine negative Tatsache zu beweisen sei, ändere an dieser Beweislastverteilung nichts, sondern re-

duziere allein die Beweisanforderungen dergestalt, dass nur diejenigen Umstände zu widerlegen seien, die nach dem Vortrag der Gegenseite für die positive Tatsache (also hier die Erteilung der Genehmigung) sprechen. Mithin obliegt es der Gegenpartei, im Rahmen des Zumutbaren die Behauptungen der positiven Tatsachen aufzustellen, deren Unrichtigkeit sodann die beweisbelastete Partei zu beweisen hat.

Praxisfolgen

Der BGH formt seine jüngere einheitliche Rechtsprechung zum Lastschriftwiderrief durch den Insolvenzverwalter (BGH vom 20.07.2010, GWR 2010, 429 [Lairer]) in dieser Entscheidung weiter aus.

Dabei wendet der BGH allgemeine Prinzipien der Beweislastverteilung stringent auf die hiesige prozessuale Situation an, setzt sich aber auch mit der diesbezüglichen Gegenauffassung auseinander. Diese geht im Kern davon aus, dass der Anspruchsgegner der Nichtleistungskondition den Rechtsgrund der Leistung darzulegen und zu beweisen habe. Dies gilt aber nach der Rechtsprechung des BGH nur in Sonderfällen (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 488).

Der BGH weist dabei zu Recht darauf hin, dass die Frage der Lastschriftgenehmigung primär in der Sphäre der Schuldnerbank siedelt, und insbesondere im Rahmen der Auslegung potenzieller Genehmigungserklärungen auf deren objektivierten Empfängerhorizont abzustellen ist. Schon insoweit erscheint das Urteil opportun. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der BGH hier auf eine originäre Beweislast abstellt und sich gerade nicht auf eine der prozessualen Situation geschuldete sekundäre Beweislast stützt.

In der Praxis darf das Urteil des BGH den Bereicherungsschuldner aber nicht zur Untätigkeit im Prozess verleiten. Denn der von der Bank zu führende Negativbeweis geht von den zumutbar von dem Bereicherungsschuldner vorzutragenden Positivtatsachen aus und knüpft insoweit unmittelbar an dessen Sachvortrag an. Es liegt mithin weiter an dem Bereicherungsschuldner, die (konkludenten) Genehmigungshandlungen des Gemeinschuldners umfassend und sorgfältig vorzutragen und so die Darlegungs- und Beweislast der Bank auszuweiten. Stellt sich der Bereicherungsschuldner dieser Aufgabe nicht oder nur unzureichend, kommt er nicht in den vollen Genuss des hiesigen Urteils.

Rechtsanwalt Daniel Vos,
Kanzlei Göddecke, Siegburg